LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität“

Bestimmungen

zur Kennzeichnung von Produktverpackungen und Etiketten von Produkten, die Zutaten aus dem Qualitätszeichen Brandenburg oder aus dem Bio-Zeichen Brandenburg enthalten

INHALT

1 GELTUNGSBEREICH ..... - 2 -

2 ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER ..... - 2 -

2.1 Zeichennutzungsvertrag - Zutaten ..... - 2 -

2.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung ..... - 2 -

2.3 Freigabe der Zutaten- und Produktliste ..... - 2 -

2.4 Eigenkontrolle ..... - 3 -

2.5 Hygiene ..... - 3 -

2.6 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft ..... - 3 -

2.7 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse ..... - 3 -

2.8 Zeichenverwendung und Kennzeichnung ..... - 4 -

2.9 Neutrale Kontrolle ..... - 4 -

3 ZEICHENERKLÄRUNG ..... - 4 -

4 KONTAKTADRESSE FÜR DIE FREIGABE VON PRODUKTEN UND WERBEMITTELN ..... - 4 -

1 GELTUNGSBEREICH

Für Lebensmittel, die Zutaten aus dem Qualitätszeichen Brandenburg (QZBB) oder dem Bio-Zeichen Brandenburg (BioZBB) enthalten, ist zu diesen Zutaten unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechender Hinweis auf Produktverpackungen oder Etiketten möglich. Dafür müssen nachfolgende Regelungen beachtet werden.

2 ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

2.1 Zeichennutzungsvertrag - Zutaten

Unternehmen, die die Verwendung von Zutaten aus dem QZBB oder dem BioZBB auf Produktverpackungen oder Etiketten kenntlich machen wollen, müssen einen Zeichennutzungsvertrag -Zutaten- für das jeweilige Qualitätsprogramm mit einem Lizenznehmer des betreffenden Qualitätsprogramms abschließen und dokumentieren.

2.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit einem der beiden Brandenburger Qualitätsprogrammen vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

2.3 Freigabe der Zutaten- und Produktliste

K.O. Vor dem Inverkehrbringen der Produkte oder bei geänderter Kennzeichnung ist in jedem Einzelfall eine Vorabinformation und Genehmigung der Zutat und deren Anteil sowie der geplanten Kennzeichnung der Produktverpackungen oder Etiketten durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) erforderlich. Dazu muss eine Produktliste mit den betreffenden Produkten und deren Zutatenliste erstellt werden und verwendete Zutaten im Mengenverhältnis dem MLEUV zur Freigabe vorgelegt werden.

K.O. In den zur Freigabe vorgelegten Zutatenlisten sind die auszulobenden Zutaten mit dem entsprechenden Kürzel „QZBB“ oder „BioZBB“ sowie in Prozent (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit) zu kennzeichnen.

K.O. Werden Zutaten aus dem QZBB oder dem BioZBB als solche kenntlich gemacht, müssen diese Zutaten zu 100 Prozent aus dem jeweiligen Qualitätsprogramm stammen.

K.O. Es dürfen keine weiteren Zutaten gleicher Art ohne QZBB bzw. BioZBB verwendet werden, die die Programmzutat ganz oder teilweise ersetzen könnten.

Beispiele:

- *Bei Maultaschen mit gemischtem Hackfleisch müssen sowohl das Schweinefleisch als auch das Rindfleisch aus dem QZBB oder dem BioZBB stammen, sofern auf den Fleischanteil aus dem QZBB bzw. BioZBB hingewiesen werden soll.*
- *In einer Waldbeeren-Konfitüre müssen alle Beeren aus dem QZBB oder BioZBB stammen, sofern auf den Fruchtanteil aus dem QZBB oder BioZBB hingewiesen werden soll.*

K.O. Der Anteil der ausgelobten Zutat(en) aus dem QZBB bzw. BioZBB muss grundsätzlich den primären Anteil[1] des Lebensmittels ausmachen und muss deshalb mindestens 50 Prozent (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit) betragen.

1 Entsprechend VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

K.O. Gestaltungsmuster der Kennzeichnung für die Produktverpackungen oder Etiketten sind zur Genehmigung beim MLEUV ebenfalls einzureichen. Eine Kennzeichnung von Produktverpackungen und Etiketten von Produkten, die Zutaten aus dem Qualitätszeichen Brandenburg oder aus dem Biozeichen Brandenburg enthalten, ist ohne Freigabe nicht erlaubt.

Eine werbliche oder anderweitige Verwendung des QZBB oder des BioZBB losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Genehmigung durch das MLEUV.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg/ Bio-Zeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der aus der Eigenkontrollen und neutralen Kontrolle sowie das aktuelle Führen einer Produktliste.

2.5 Hygiene

K.O. Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Obst mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regemäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen.

2.6 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Zutaten-Vermarktung unter dem QZBB oder dem BioZBB nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in die Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. Alle QZBB-/ BioZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ bzw. „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

2.7 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang sind lückenlos zu führen und zu dokumentieren.

K.O. Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren. *Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.*

K.O. Die Mengen der vermarkteten QZBB-/ BioZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an QZBB-/ BioZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) als Zutat unter dem QZBB/ BioZBB vermarktet werden.

K.O. Ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von QZBB-/ BioZBB-Ware muss nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.

K.O. Die Waren müssen an Hand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

2.8 Zeichenverwendung und Kennzeichnung

K.O. Das Qualitätszeichen Brandenburg oder das Bio-Zeichen Brandenburg muss jeweils in der aktuellen Version eindeutig und entsprechend der Programmbestimmungen verwendet werden.

K.O. Die Kennzeichnung der Produktverpackung oder des Etiketts sowie die Werbung dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss klar und unmissverständlich ersichtlich sein. Im Zutatenverzeichnis müssen die Zutaten klar als QZBB-Zutaten bzw. BioZBB -Zutaten gekennzeichnet sein. Dazu wird bei der Zutat ein Sternchen („*“) o. ä. ergänzt, das auf die Information zum QZBB oder BioZBB außerhalb des Zutatenverzeichnis verweist, beispielsweise „*aus dem Bio-Zeichen Brandenburg“. Der Verweis selbst darf die Zutatenliste nicht unterbrechen. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind nicht gestattet, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg oder Bio-Zeichens Brandenburg zu der entsprechenden Zutat und Ware erfolgen.

K.O. Bei Verwendung der Zeichen auf Verpackungen ist in unmittelbarer Verbindung mit dem jeweiligen Zeichen ein entsprechender Hinweis zur betroffenen Zutat anzubringen z. B. „Kartoffeln aus dem Programm „Gesicherte Qualität Brandenburg“, sodass für den Verbraucher erkennbar ist, dass sich die Kennzeichnung mit dem QZBB oder dem BioZBB nicht auf das Produkt insgesamt, sondern nur auf bestimmte Zutaten aus dem QZBB bzw. dem BioZBB bezieht.

2.9 Neutrale Kontrolle

Die Kontrolle der Betriebe und deren Produkte mit QZBB- oder BioZBB-Zutaten erfolgt jährlich unter Einbeziehung des jeweiligen Lizenznehmers und durch zugelassene Zertifizierungsstellen.

3 Zeichenerklärung

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

4 Kontaktadresse für die Freigabe von Produkten und Werbemitteln

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam